**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 133 (1854)

**Artikel:** Zwei eigenthümliche Testamente

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-372843

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vor dem Schwurgerichte in Biberach (Königs reiche Würtemberg) wurde letten Sommer ein merkwürdiger Gattenmord verhandelt. Auf dem Wege ber Ruppelei fanden fich ein Peter Walther und eine Theresia Schneter aus Buchau und verehelichten sich. Anfangs lebten fie gang gut mit einander, hatten ein fleines Befitthum, waren fleißig und hatten auf diese Beife ein ficheres Ausfommen. Der eheliche Frieden baus erte aber nicht lange. Die Frau war etwas aufbrausend und gleich mit ungerechten Bor-würfen bei der Hand. Bald frankelte sie und qualte dabei sich selbst und ihren Mann durch eine grundlose Eifersucht. Walther verlor nach und nach allen Muth, hatte feine Luft mehr zur Arbeit und suchte Erholung in den Wirths= häufern. Auf diese Beise ging es mit dem Bermögen den Krebsgang. In dieser traurigen Lage äußerte die franke Frau oft, wenn sie nur fterben konnte, und einmal fagte fie fogar ju ihrem Manne: "Wenn Du mich nur todtschlagen würdest, ich that' es Dir gern verzeihen!" Bald stieg bei diesem der schreckliche Bedanken auf, fie von ihrem Elende ju erlofen. Diefer Gedanken sette fich in ihm so fest, umklammerte fo hartnäckig feine Seele, daß daneben fein Gewiffen nicht mehr auffommen fonnte. Bollfommen nüchtern hatte fich Walther am Pfingstsonntage in seiner Kammer zur Rube begeben, um die zwölfte Stunde erwachte er wie= der aus unruhigem Schlafe; — da rief es in feinem Innern: "Jest follte er's vollziehen! " Bis zwei Uhr brütete er wachend im Bette, dann faßte er den festen Entschluß, zur That zu schreiten. Mit einem Sandbeil begiebt er sich zu seiner Gattin. Er schwankt; er zögert einige Minuten. Aber ber bofe Gedanken fiegt, und ber gute Engel - das Gewiffen - weicht. Er greift im Dunkeln entschloffen nach dem Ropfe feines Beibes und verfett ihr einige Streiche mit dem Sandbeile, wodurch der Schadel ganglich zertrummert wurde. Da aber die Ungluckliche noch röchelte, so zieht Walther sein Messer aus der Tasche und ftößt es tief in das Berg feines Beibes, und nun regte es fich nimmer. Run irrte er wie Rain ziellos umber, fam

Abends nach ber That nach Biberach, übernachtete in einem dortigen Gafthause unter frembem Namen. Dort hörte er ergablen, daß an der Iller drüben ein Mann fein Weib todts geschlagen habe. "Der bin ich," dachte er und wollte fich gleich vor Bericht ftellen. Dieg fei ihm boch schaurig vorgefommen. Er irrte noch einige Tage umber und stellte sich dann vor dem Oberamtsrichter in Biberach mit den Worten: "Ich bin der Mann von Buchau - ber fein Weib todtgeschlagen bat." Er legte noch an bemfelben Abend ein umfangreiches Befennts niß feines Berbrechens ab, befannte fich als schuldig und fagte bann noch: "Ich will mein Blut gerne für fie laffen, wie ich ihr Blut vergoffen habe; ich habe es verdient." Er murde ju lebenstänglicher Buchthausstrafe verurtheilt.

## Zwei eigenthümliche Testamente.

Ein wohlhabender Junggeselle in St. Omer in Frankreich erkrankte gefährlich, und alsbald umgab ihn eine Schaar von Bettern und Bafen, die ihm ihre Theilnahme betheuerten. Er erflärte ihnen trocken, daß er vor Allem Ruhe haben wolle; deßhalb werde er Niemanden etwas vermachen, der während seiner Krankheit zu ihm komme. Die ganze Vetterschaft entfernte sich fofort, effundigte fich aber eifrigst nach bem Fortgange feiner Krankheit. Gein Buftand mard täglich schlimmer; aber fein Verwandter besuchte ihn, mit Ausnahme einer Nichte, Josephine, welche darauf bestand, ihn in seiner Krantheit ju pflegen. "Wenn Du darauf beharrft, hier ju bleiben," - fagte der Kranke gu ihr, so werde ich Dich zuverlässig enterben." Sie antwortete: "Immerhin, Better; aber Gie find gu frank, um ohne einen Bermandten ju fein, der für Sie Sorge trägt; und ich bin zu bleiben entschlossen. Zwei Tage später machte ber Better in gehöriger Form sein Testament, und alsbald verlautete, Josephine sei enterbt. Kurz darauf ftarb der Kranke, und bei Eröffnung des Testaments fand sich, daß er sein ganges Bermögen (80,000 Fr.) Josephinen vermacht hatte, "weil sie" — wie es im Testamente hieß — " die einzige unter allen seinen Berwandten fei, welche uneigennütige Buneigung für ihn fühle."

## Ein religiöser Dieb.

Um 31. Oftober 1852 reiste Herr X., Spezereihändler, nach Vincennes in Frankreich, um daselbst Ginfaufe zu machen, bestieg das Impes rial des Wagens und schob hinter sich unter den Sit einen Sack, mit 4500 Fr. an Gold : und Silbermungen bepackt. Auf dem Baftillenplat verließ X. den Wagen und bestieg einen Dm= nibus, der ihn zu einer Bermandten bringen follte, wo er alsbald den Verluft seines Sackes bemerkte. In größter Unruhe, da der Sack beis nahe fein ganges Bermögen enthielt, wandte er fich an das Postamt von Vincennes, worauf ihm erwiedert wurde, man wüßte nichts von einem Sad. E. mandte fich an die Polizei, aber alle Nachforschungen blieben fruchtlos; die Zeit verging, und der Ungludliche glaubte Alles verloren. Rach zwei Monaten trat ein judischer Beiftlicher zum Polizeikommiffar ein und erzählte ihm folgenden Borfall: Rach einer gestern in der Synagoge gehaltenen Predigt trat ein Mann zu mir ein, deffen Namen ich verschweigen muß, und entdecte mir, er habe fich jungft auf unrechte Beife eine Gumme von 4500 Fr. angeeignet. "Das Wort Gottes, bas ich foeben anhörte, hat mein Gewiffen getroffen," sette er hinzu; "ich bitte Sie, das Geld dem Eigenthümer zuzustellen; ich fenne ihn nicht." Damit legte der Geistliche einen Sack hin, das einzige Kennzeichen angebend, daß er auf der Straße von Vincennes nach Paris entwendet worden sei. Bald gelangte der arme Spezereis handler wieder in den Befit feines Eigenthums.

## Ein zweiter Tell.

Vor dem Polizeigerichte in Speper wurde am letten Frühling ein eigener Fall verhandelt. Ein Leineweber, ber fich ftete ruhmte, ein ausgezeichneter Schütze zu fein, suchte endlich feiner Meisterschaft die Kroue aufzusetzen. Er nahm fein Geschoß zur Hand und begab sich in Begleitung seines zwölfjährigen Sohnes in ben Dort angefommen, befahl er dem Anaben, eine Kartoffel auf den Ropf gu legen und sich in einer Entfernung von ungefähr fünfzehn Schritten von ihm aufzustellen. Der Cohn thut willig, wie ihm geheißen wird; mit der größten Kaliblütigfeit macht sich der Bater schußfertig, feuert - und: "Der Anabe lebt! Der Upfel ift getroffen!" - Die Kartoffel war mitten durchgeschoffen! Die Nachbaren, benen er den Meisterschuß zeigte, schüttelten jedoch den Ropf und, um fie ju überzeugen, mußte er den Schuß noch einmal wagen. Auf diesfallfige Einladung hatten sich des Abends wirklich einige Buschauer eingefunden; ber Knabe mußte der Dunkelheit wegen eine Laterne halten, und abermals flog auf die gleiche Entfernung das Biel vom Ropfe des Kindes, die Rugel aber hatte deffen Müße gestreift. Die Nachbaren aber gingen in Berwunderung darüber nach Haufe. Inzwischen aber wurde die Sache in weitern Kreisen ruchbar; der Mann wurde gerichtlich belangt und "wegen verbotenen Echießens" zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen und einer Beld= buße von fieben Gulden verurtheilt.

# Die geplagten Wittfrauen.

Als eine befannte Wirthin des Kantons Basels land sich zu hoch tarirt glaubte und troß einsgelegter Protestation keine Erleichterung sinden konnte, wandte sich dieselbe perfönlich an ein Mitglied des Regierungsrathes, die Unbill der zu hohen Patentgebühr ihm vorhaltend, mit der Bemerkung: "Es ist doch donnerschießig, daß die Herrä numme uf de Wittwibere ummarittä wai."